



S t e l l u n g n a h m e

der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

vom 04.05.2018

zum

Entwurf

**eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der
Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-
Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG)
Referentenentwurf vom 19.04.2018**

A. Vorbemerkungen

Die Auswirkungen auf das Sondersystem der landwirtschaftlichen Krankenversicherung werden vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Insoweit sind die für die gesetzliche Krankenversicherung angestrebten Änderungen im Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) unter Beachtung der strukturellen Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) nachzuvollziehen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die berufsständische landwirtschaftliche Krankenkasse außerhalb des Gesundheitsfonds nicht von der positiven Entwicklung der Mitgliederzahlen und Beitragseinnahmen in der allgemeinen Krankenversicherung partizipiert. Die Mitgliederzahlen in der LKV sind nach wie vor rückläufig. Als Krankenkasse, die fast ausschließlich selbständige Unternehmer betreut - sowohl in der Pflicht- als auch in der freiwilligen Versicherung - führt gerade die Halbierung der Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig versicherte Selbständige innerhalb der LKV zu finanziellen Verwerfungen.

B. Stellungnahme zu einzelnen Änderungsvorschriften

I Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung des § 171e SGB V)

Die vorgeschlagene Erhöhung des Aktienanteils auf 20 Prozent des Deckungskapitals wird begrüßt, zumal es sich hierbei um einen Maximalbetrag handelt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung. In dieser Funktion bildet sie Altersrückstellungen für den in § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genannten Personenkreis. Um einen versicherungszweigübergreifenden Gleichklang der Rechtsvorschriften im Interesse einer einheitlichen Bewirtschaftung der zu hinterlegenden Mittel zu gewährleisten, wird angeregt, die Bestimmungen des § 172c Abs. 1a SGB VII sowie § 7 Abs. 1a Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gleichlautend anzupassen.

II. Zu Artikel 2 Nummer 5 (Änderung des § 240 SGB V)

Grundsätzlich begrüßen auch wir, dass die Beitragsbelastung von kleinen Selbständigen spürbar gemindert werden soll; merken dabei aber an, dass mit einem durchschnittlichen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag von ca. 170 € resultierend aus der Mindestbemessungsgrundlage eine kostendeckende Finanzierung des Gesundheitsschutzes bei Weitem nicht mehr gegeben ist.

Es erscheint aus unserer Sicht mit Blick auf die grundsätzliche Aussage zur Beitragsbemessung in § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V „*Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt;*“ nicht gerechtfertigt, die Zugehörigkeit zum Kreis der zu entlastenden „kleinen“ Selbständigen allein am steuerlichen Gewinn festzumachen. Wirtschaftlich durchaus leistungsfähige Selbständige könnten durch gezielte Investitionen oder Abschreibungsmodelle ihren steuerlichen Gewinn nach unten korrigieren und damit ebenfalls in den Genuss eines sehr niedrigen Krankenversicherungsbeitrags kommen. Auf diese Art würden sie noch eine zusätzliche Subvention von der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicher-

ten erhalten. Hier besteht aus unserer Sicht dringender Nachbesserungsbedarf unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit der Leistungen.

III. Zu Artikel 2 Nummer 8 (Änderung des § 249a SGB V)

Ab dem 01.01.2019 sollen die Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung wieder in gleichem Maße von der Rentenversicherung und dem Rentenbezieher getragen werden. Der bisherige Zusatzbeitrag wird paritätisch finanziert. Zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen gehören nach § 229 Abs. 1 S.1 Nr. 4 SGB V auch die Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (AdL).

Mit der durch Art. 1 Nr. 148 Buchst. b GKV-Modernisierungsgesetz v. 14.11.2003 zum 01.01.2004 eingefügten Regelung in § 248 Satz 2 SGB V wurde für die in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung versicherten AdL-Rentner erreicht, dass für die Beitragsbemessung aus Renten der AdL, so auch die Rechtslage vor dem 01.01.2004, der halbe allgemeine Beitragssatz Anwendung findet. Entsprechend ist dies auch für die in der LKV versicherten AdL-Rentner in § 39 Abs. 2 Satz 3 KVLG 1989 geregelt. Der sich daraus ergebende Beitrag wird vom AdL-Rentner getragen.

Im Gesetzentwurf erfolgt bezüglich der aus den Renten der AdL zu zahlenden Beiträge keine Änderung. Dies würde bedeuten, dass der AdL-Rentenbezieher weiterhin den zu tragenden krankenkassenindividuellen Zusatzbeitrag bzw. den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz allein zu tragen hat. Die in der Vergangenheit sichergestellte Gleichstellung der AdL-Rentner mit den Rentnern der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung zur Vermeidung von Mehrbelastungen (siehe dazu auch BT-Drs. 15/1525 S. 140), die nach dem Gesetzesentwurf aus ihrer Rente ab dem 01.01.2019 den Zusatzbeitrag nur noch zur Hälfte tragen müssen, würde nicht mehr erhalten bleiben.

Änderungsvorschläge:

1. § 39 Abs. 2 Satz 3 KVLG 1989 ist wie folgt zu fassen:

„Für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V gilt abweichend von Satz 2 die Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrages und die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung“

2. § 248 SGB V wird folgender Satz 4 angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 gilt für die Bemessung der Beiträge die Hälfte des Zusatzbeitragssatzes.“

IV. Sonstiger Änderungsbedarf

Für eine vollständige Umsetzung der Beitragsparität von AdL-Rentnern bedarf es darüber hinaus für den Personenkreis der freiwillig krankenkassenversicherten Rentner einer entsprechenden Änderung der Höhe des Zuschusses zur Krankenversicherung nach § 35a Abs. 2 ALG. Die für versicherungspflichtige Rentenbezieher vorgesehene vollständige Beitragsparität für die nach der Rente zu bemessenden Beiträgen ist für den Personenkreis der freiwillig versicherten Rentenbezieher bei der Bemessung des Zuschusses zur Krankenversicherung nach § 35a Abs. 2 ALG in der Weise nachzuvollziehen, dass der Zu-

zuschuss aus der Alterssicherung der Landwirte auch die Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrages abdeckt.

Änderungsvorschlag:

§ 35a Abs. 2 Satz 1 ALG ist wie folgt zu fassen:

„Der monatliche Zuschuss wird in Höhe des Betrages geleistet, den der Rentenbezieher entsprechend § 39 Absatz 2 Satz 3 KVLG 1989 bei Versicherungspflicht des Rentenbeziehers zu tragen hätte.“

Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme des GKV-SV, die wir vorbehaltlich vorstehender Ausführungen ausdrücklich unterstützen.